



Firma
Arcon Personalservice GmbH
Gottfried-Hagen-Str. 44
51105 Köln

Steuernummer / Aktenzeichen
218/5991/0077 VBZ 5

Datum
17.06.2026

Bescheinigung in Steuersachen

Elektronische Bescheinigungen werden im Format pdf/A erteilt und sind als Vorlage gegenüber Dritten nur gültig, wenn sie unverändert elektronisch im Format pdf/A übermittelt wurden.

A. Angaben zur Person

Name, Wohnort, Firmensitz, Straße, Hausnummer Arcon Personalservice GmbH, 51105 Köln, Gottfried-Hagen-Str. 44 Steuernummer/Identifikationsnummer 218/5991/0077 /	
Geburtsdatum, Gründungsdatum 21.08.2017	Rechtsform Kapitalgesellschaft

B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

1. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben bezeichnete Antragstellerin hier

- ☐ nicht geführt wird. ☒ seit 2017 ☒ mit folgenden Steuerarten geführt wird:
- ☐ Einkommensteuer ☐ Umsatzsteuer ☒ Gewerbesteuer ☒ Lohnsteuer ☒ Körperschaftsteuer
- ☐ weitere lohnsteuerliche Betriebsstätte in folgendem Finanzamt:

2. Zur Zeit bestehen

- ☒ keine fälligen Steuerrückstände.
- ☐ Steuerrückstände in Höhe von: _____ €.
- ☐ davon aus persönlichen Billigkeitsgründen gestundet: _____ €.
- ☐ davon rückständige Lohnsteuer in Höhe von _____ €.

3. Zahlungen erfolgten in den letzten 24 Monaten

- ☒ immer oder überwiegend pünktlich.
- ☐ überwiegend oder immer verspätet.

Dienstgebäude
Siegessstr. 1
50679 Köln
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0221 9805-0
Telefax
0800 10092675218
Telefax Ausland
0049 221 9805-1200

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr
Informationen zu Öffnungs-/
Servicezeiten und zum Online-
finden Sie auf der Homepage:

Konto
BBk Köln
Kontoinhaber:
Finanzamt Köln-Ost
IBAN DE39 3700 0000 0037 0015 03
BIC MARKDEF1370

B. (Fortsetzung:) Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

4. Steuererklärungen wurden in den letzten 24 Monaten

- ☒ immer oder überwiegend pünktlich eingereicht.
☐ überwiegend oder immer verspätet oder pflichtwidrig nicht eingereicht.

5. In den letzten 36 Monaten wurden Strafen wegen Steuerstraftaten oder Geldbußen wegen Steuerordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt: nein

6. In den letzten 36 Monaten wurden Verfahren wegen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten eingeleitet und der Antragstellerin mitgeteilt: nein

Soweit es sich bei der Antragstellerin nicht um eine natürliche Person handelt, trifft diese Bescheinigung keine Aussage über potentielle Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten von Organen der Antragstellerin.

7. Das Finanzamt hat

- ☐ hinsichtlich der Antragstellerin ein Insolvenzverfahren beantragt oder von entsprechenden Anträgen Dritter Kenntnis erlangt.
☐ die Antragstellerin zur Abgabe einer Vermögensauskunft aufgefordert.

8. Sonstiges

- ☐ Es handelt sich um eine Neugründung, dem Finanzamt liegen daher noch keine Erkenntnisse über das steuerliche Verhalten der Antragstellerin vor.
☒ Es liegen folgende abweichende Zuständigkeiten vor:
☐ gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b AO
☒ umsatzsteuerliche Organschaft

9. Weitere Angaben

Die Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG wird mit dieser Bescheinigung nicht bestätigt.

Die Bescheinigung berücksichtigt lediglich die Fakten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung.

Im Auftrag


Schmid



Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bitte beachten Sie:

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der nordrhein-westfälischen Steuerverwaltung (Namen – auch in Form von Unterschriften, Telefonnummern, Dienstzimmer-Nrn., bearbeiterbezogene E-Mail-Adressen usw.) ohne die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person verstößt gegen das Datenschutzrecht und kann rechtlich geahndet werden. Bitte beachten Sie daher, dass eine Veröffentlichung dieser Bescheinigung – z.B. im Internet – ausdrücklich nur dann erlaubt ist, wenn derartige Beschäftigtendaten in der Veröffentlichung nicht enthalten bzw. unkenntlich gemacht sind.